

Richtlinie zur Zahlung von Leistungen aus dem zusätzlichen Topf der Stiftung für Betroffene der Amokfahrt vom 01. Dezember 2020

Beschluss des Kuratoriums der Stiftung für Betroffene der Amokfahrt 01. Dezember 2020 vom 20.12.2021

Vorstand:
Dagmar Barzen
Dr. Bernd Kettern
Nina Womelsdorf

Rathaus | Zimmer 103
Am Augustinerhof
54290 Trier

Tel 0651 718-1200

Stiftung_1Dezember2020@trier.de

www.trier.de

23.12.2021

Präambel

Durch die Gründung der „Stiftung für die Betroffenen der Amokfahrt 1. Dezember 2020“ soll die Möglichkeit gegeben werden, dass zielgerichtet und mit starker zeitnaher Wirkung im Sinne der Betroffenen und Angehörigen agiert werden kann. Die Stiftung möchte kurzfristige Hilfe leisten und als zentrale Stelle für die Betroffenen und Angehörigen wirken.

Nach der schrecklichen Amoktat zeigte sich der Zusammenhalt und die große Hilfsbereitschaft der Menschen in und um Trier. Um den von der Amokfahrt betroffenen Menschen in der Zukunft auch weiterhin gerecht zu werden, werden sich die Gremien der Stiftung differenziert mit der Verteilung der Mittel beschäftigen.

Hintergrund

Zahlreiche Spenden gingen nach der Amokfahrt auf das Spendenkonto der Stadt Trier mit dem Ziel ein, den Betroffenen und den Angehörigen nachhaltig zu helfen. Die Stadt Trier bot diesen hilfsbereiten Menschen mit dem Konto eine sichere Form über eine treuhänderische Verwaltung dieser Mittel.

§ 1 Voraussetzung zum Erhalt von Leistungen

- (1) Leistungen werden gegenüber Opfern der Amokfahrt vom 01. Dezember 2020 für den Verlust naher Angehöriger oder für Gesundheitsschädigungen erbracht.

- (2) Hierin enthalten sind auch Leistungen für Menschen , die durch die Amokfahrt vom 01. Dezember 2020 psychisch traumatisiert wurden.
- (3) Die Gewährung von Leistungen ist auf die in der Stiftung vorhandenen Geldmittel begrenzt. Bei den Zahlungen handelt es sich um Billigkeitsentscheidungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Leistungen sollen einen Akt der Solidarität der Gesellschaft mit den Betroffenen darstellen. Eine weite Auslegung zu Gunsten der Betroffenen und eine grundsätzlich großzügige Handhabung entsprechen der Absicht der Richtliniengeberin.
- (2) Für die Bewilligung von Leistungen ist nicht erforderlich, dass die Betroffenen bedürftig sind.
- (3) Bei der Bewilligung von Leistungen werden anderweitige Zahlungen an die Betroffenen nicht angerechnet.

§ 3 Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch das Kuratorium der Stiftung für die Betroffenen der Amokfahrt 01. Dezember 2020. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch den Vorstand der Stiftung. Die Hilfe soll so schnell wie möglich geleistet werden.
- (2) Leistungen werden nur auf Antrag bewilligt. In dem Antrag kann der / die Betroffene sich mit der erforderlichen Übermittlung seiner / ihrer personenbezogener Daten von anderen öffentlichen Stellen einverstanden erklären.
- (3) Ist der / die Betroffene nicht in der Lage, einen Antrag stellen zu können, kann dieser durch eine bevollmächtigte Person oder einen vom Gericht eingesetzten Betreuer gestellt werden.
- (4) Eine Leistung kann bewilligt werden, soweit die Voraussetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden können. Hierfür gelten die Regeln des Freibeweises.

§ 4 Antragstellerin und Antragsteller

- (1) Leistungen können bewilligt werden an Personen, die durch die Amokfahrt am 01. Dezember 2020 körperlich verletzt oder psychisch traumatisiert wurden und einer

Behandlung bedurften oder bei denen eine Behandlung in der Zukunft für erforderlich erachtet wird.

- (2) Betroffen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Hinterbliebene einer der durch die Amokfahrt getöteten Person. Hinterbliebene im Sinne dieser Richtlinie sind Ehegattinnen und Ehegatten, Eltern, Kinder sowie Geschwister. Andere Personen können Hinterbliebene in diesem Sinne sein, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie zum Zeitpunkt der Tat in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis zur getöteten Person standen, das in seinem tatsächlichen gelebten Zuschnitt einem der vorgenannten Näheverhältnisse entspricht (zum Beispiel Lebenspartner).

§ 5 Leistungen im Todesfall

- (1) Hinterbliebenen können Leistungen für den Verlust einer oder eines nahen Angehörigen sowie zur Abmilderung eines möglichen Unterhaltsverlustes bewilligt werden.
- (2) Die Pauschale für den Verlust einer oder eines nahen Angehörigen beträgt bei Hinterbliebenen, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind verloren haben, 30.000 Euro, für Hinterbliebene, die ein Geschwisterteil verloren haben, 15.000 Euro.
- (3) Die Pauschale zur Abmilderung eines möglichen Unterhaltsverlustes beträgt für hinterbliebene Ehegattinnen oder Ehegatten 25.000 Euro. Hinterbliebene Kinder erhalten
 - a) wenn sie bei der Tötung des Elternteils bis zu 6 Jahre alt waren: 45.000 Euro,
 - b) wenn sie bei der Tötung des Elternteils 7 bis 12 Jahre alt waren: 35.000 Euro,
 - c) wenn sie bei der Tötung des Elternteils 13 bis 18 Jahre alt waren: 25.000 Euro.

§ 6 Leistungen bei Verletzungen und psychischen Traumatisierungen

- (1) Verletzten Personen können Leistungen zum Ausgleich immaterieller Schäden für gesundheitliche Beeinträchtigungen bewilligt werden.
- (2) Personen, die durch die unmittelbaren Auswirkungen der Tat eine nachgewiesene psychische Traumatisierung erlitten haben, kann ebenfalls ein Ausgleich immaterieller Schäden bewilligt werden.
- (3) Bei der Festsetzung der Höhe einer Leistung für immaterielle Schäden sind die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bei der Festsetzung von Schmerzensgeldern und die mit der Bereitstellung der Mittel verbundenen Ziele zu berücksichtigen.

§ 7 Information von Betroffenen und Öffentlichkeit

Die Stiftung für die Betroffenen der Amokfahrt 01. Dezember 2020 unterrichtet die Betroffenen und die Öffentlichkeit über die Möglichkeit, entsprechende Leistungen zu erhalten. Hierüber wird auf der Internetseite der Stadtverwaltung Trier regelmäßig berichtet und alle Daten, Informationen, Satzungen, Richtlinien sowie das Antragsformular werden veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.